

Leistungen und Regelungen

Asana Spital Leuggern AG Pflegeheim Zum Johanniter

Nachfolgend "Institution" genannt.

Gültig ab: **01. Januar 2026**

1 Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin/des Bewohners zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse der Bewohnenden/des Bewohnenden bzw. dessen Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Bewohnerin/des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, ihr/sein Zimmer bzw. ihren/seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnerin/der Bewohner teilt der Institution mit, ob sie/er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht die Bewohnerin/der Bewohner, dass die Institution ihren/seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergibt sie/er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen.

Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch den Heimarzt. Wünscht die Bewohnerin/der Bewohner, dass sie/er durch ihren/seinen bisherigen Hausarzt oder einen anderen Arzt betreut wird, so ist dies möglich, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielsweise die grosse Distanz zwischen Arzt und der Institution oder die Abdeckung von Notfallsituationen sowie höhere Honorarforderungen als von der Krankenkasse gewährt, dagegen sprechen.

7 Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerin/des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft. Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner oder eine dessen nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Bewohnerin/des urteilsunfähigen Bewohners und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Bewohnerin/den betroffenen Bewohner, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig. Insbesondere steht es der Bewohner dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt). Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung des begleiteten Suizids.

9 Beanstandungen und Beschwerden der Bewohnerin/des Bewohners

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Pflege bzw. Betreuung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter zu.

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Bereichsleitung Pflege zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann. Entscheide der Bereichsleitung Pflege können bei der Geschäftsleitung der Asana Spital Leuggern AG, Kommendeweg 12, 5316 Leuggern angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Schachenallee 29, 5000 Aarau
062 823 11 42
www.ombudsstelle-ag.ch / ombudsstellen-ag-so@hin.ch

10 Haftungsausschluss

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für ihre/seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Die Institution übernimmt generell keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen sind nicht durch die Institution versichert. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.